

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Unternehmen des Handels, Handwerks, der Industrie, der Dienstleistungsbetriebe und sonstige Interessenten in Hürth-Gleuel schließen sich zu einem Verein zusammen, der in das Vereinsregister eingetragen wird und den Namen führt:

**Interessengemeinschaft
Gleueler Gewerbetreibender e.V.
kurz HDG-GLEUEL genannt**

2. Der Sitz des Vereins ist in Hürth-Gleuel
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Veröffentlichungen der HDG-GLEUEL erfolgen durch Rundschreiben, oder in der Hürther Presse, soweit vom Gesetz keine weitergehenden Bestimmungen vorgesehen sind.

§ 2

Zweck der HDG-GLEUEL

Der Zweck der HDG-GLEUEL ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder. Sie strebt eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Gremien der Stadt Hürth an. Die Aktivitäten der HDG-GLEUEL sollen sich insbesondere auf nachfolgende Gebiete entfalten:

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) Raumordnung und Verkehrsplanung
- c) Versorgung, Entsorgung und Umweltschutz
- d) Wirtschaftsförderung, Werbung
- e) Steuer- und Finanzpolitik

Die HDG-GLEUEL hat keine wirtschaftlichen, daß heißt auf Gewinnerzielung ausgerichtete, Ziele.

II. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Für sie gelten mit Ausnahme der Beitragszahlungen die gleichen Rechte und Pflichten wie für die ordentlichen Mitglieder.
3. Als ordentliche Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen angehören.
4. Der Beitritt erfolgt nach schriftlichem Antrag des Beitrittswilligen durch Beschluß des Vorstandes. Die Ablehnung eines Beitrittsantrages ist dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgtem Ablehnungsbeschuß des Vorstandes mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsbescheides Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Dieser Antrag ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Beitrittsgesuch.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vereinsgeschäftsjahres zulässig. Die Kündigung ist dem Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief zu erklären.
6. Mitglieder, welche die Einrichtungen des Vereins mißbrauchen, vereinschädigendes Verhalten zeigen, mit der Zahlung ihrer Beiträge oder mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen trotz erfolgter Anmahnung mehr als 2 Monate im Rückstand bleiben, können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlußbescheides, Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung gestellt werden. Dieser Antrag ist dem Vorstand einzureichen

Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung frühestens 3, spätestens 8 Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Hürth, im April 1988
Geändert: im Mai 2008

3. Durch Beschluss des Vorstandes werden von den fördernden Mitgliedern besondere Beiträge (d. h. von den Beiträgen der ordentlichen Mitgliedern abweichende Beiträge) erhoben.
4. Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung zu zahlen, oder können per Lastschrift eingezogen werden.

III. Die Verfassung der HDG-GLEUEL

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich – und zwar jeweils im 1. Halbjahr des Vereinsgeschäftsjahres – findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muß schriftliche unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen ergehen.
4. Die in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes gemäß § 7 dieser Satzung
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f) Bestellung der Kassenprüfer (mindestens zwei)
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse (mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7

1. Der Vorstand besteht insgesamt aus vier ordentlichen Mitgliedern und Beisitzern.
2. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden	b) den stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schatzmeister	d) dem stellvertretenden Schatzmeister
e) Beisitzern	
3. Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt das im Protokoll der Jahreshauptversammlung zuerst genannte stellvertretende Vorstandsmitglied nach.
4. Die Verteilung der Geschäfte des Vorstandes und der in Ziffer 2 a) bis e) genannten Positionen des Vorstandes regelt der Vorstand in eigener Entscheidung.
5. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind die unter Ziffer 2 a) bis e) genannten. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, wovon je einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.
6. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

7. In den Jahren mit ungerader Endzahl werden für 2 Jahre gewählt:
 - Der 1. Vorsitzende
 - Der Schatzmeister
 - Die Beisitzer

In den Jahren mit gerader Endzahl werden für 2 Jahre gewählt:

- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der stellvertretende Schatzmeister
- Die Beisitzer

Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens einer der beiden Vorsitzenden und insgesamt vier seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Übertragung der Stimme durch ein nicht anwesendes Vorstandsmitglied ist nicht möglich.

IV: Satzungsänderungen – Vereinsauflösung

§ 8

1. Satzungsänderungen sind nur durch entsprechenden Beschluß der Jahreshauptversammlung möglich.

Hierzu ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichtes zu erfolgen haben, können vom Vorstand beschlossen werden.

7. Wird der Betrieb eines Mitgliedes aufgegeben und beim Ordnungsamt abgemeldet, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tag, der als Tag der Gewerbeaufgabe dem Ordnungsamt gemeldet wurde. Voraussetzung für die Beendigung der Mitgliedschaft an diesem Tag ist der vorherige Bescheid über die Geschäftsschließung an den Vorstand des Vereins. Erfolgt dieser Bescheid erst nach der Geschäftsschließung bzw. nach dem beim Ordnungsamt angegebenen Tag der Gewerbeaufgabe, so gilt erst der Tag der schriftlichen Mitteilung an den Vereinsvorstand als Termin für die Beendigung der Mitgliedschaft.
8. Scheidet ein Mitglied durch Geschäftsaufgabe im Laufe eines Vereinsjahres aus dem Verein aus, und hat dieses Mitglied schon den Mitgliedsbeitrag für das ganze Geschäftsjahr gezahlt, so wird auf Antrag für jeden vollen Monat nach dem Tag des Ausscheidens ein Zwölftel des gezahlten Beitrages zurückerstattet.
9. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen. Der Austritt, oder der Ausschluß hat – mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß § 3 Ziffer B dieser Satzung – den Verlust jedes Anspruches gegenüber dem Verein zur Folge.
10. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann auf Angestellte bzw. Ehepartner des jeweiligen Mitgliedes übertragen werden. Die Übertragung der Rechte bedarf der Schriftform.
11. Arbeitskreise können aus ordentlichen Mitgliedern und sachkundigen Mitbürgern gebildet werden.

§ 4 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des Vereins haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge für die ordentlichen Mitglieder und mögliche Aufnahmegebühren werden für das laufende Vereinsgeschäftsjahr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung beschlossen.